

## Einzelunternehmen oder Einmann-GmbH Welche Rechtsform spart wann Steuern?



Sigrid Schuster  
STEUERBERATERIN

Gerade Einzelunternehmer stellen sich bei wachsenden Gewinnen nach erfolgreicher Gründungs- und Aufbauphase häufig die Frage, ob bzw. ab wann die GmbH als Rechtsform günstiger ist. Abgesehen davon spricht zwar erst einmal der umfassende Haftungsschutz für die GmbH, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Betriebs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung eines Einzelunternehmers eine ausreichende Deckungssumme aufweist und nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausschließt.

### Laufende Besteuerung

Ausgegangen wird in der nachfolgenden Vergleichsrechnung von einem Handwerksmeister, verheiratet, Geschäftsführergehalt bei der GmbH bzw. Privatentnahme beim Einzelunternehmen 45.000 €/Jahr. Ein Vergleich der Besteuerung des laufenden Gewinns des Einzelunternehmens und der GmbH unterschieden nach vollständiger Thesaurierung und Vollausschüttung des Gewinns, ergibt für verschiedene Gewinnstufen (vor Geschäftsführergehalt) folgendes Bild:

Bis zu einem jährlichen Gewinn in Höhe von etwa 45.000 € wird das Einzelunternehmen geringer besteuert als die GmbH. Ein Gewinn zwischen 45.000 € und 70.000 € zieht in beiden Rechtsformen nahezu die gleiche Steuerlast nach sich. Danach ist die GmbH günstiger. Ab einem Gewinn von etwa 100.000 € hängt die Rechtsformwahl entscheidend vom Ausschüttungsverhalten ab. Will der Handwerksmeister den gesamten Gewinn entnehmen beziehungsweise ausschütten, sollte er seinen Betrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens weiterführen, weil es fast keine Gewinnzone gibt, in der eine vollausschüttende GmbH steuerlich günstiger ist als ein Einzelunternehmen. Will er die Gewinne - nach Deckung seines persönlichen Lebensunterhalts - zur Stärkung des betrieblichen Eigenkapitals verwenden, so ist die Umwandlung in eine GmbH sinnvoll.

Allerdings ist bei sehr schwankenden Unternehmensergebnissen Vorsicht geboten, da die Nachteile der GmbH bei Verlusten oder niedrigeren Gewinnen kaum durch die möglichen

Vorteile bei hohen Gewinnen ausgeglichen werden können. Auch muss bedacht werden, dass der Vorteil der thesaurierenden GmbH nicht endgültig ist. Werden die zunächst einbehaltenen Gewinne später ausgekehrt, entsteht zwangsläufig die höhere Steuerbelastung der ausschüttenden GmbH, spätestens im Zeitpunkt der Liquidation. Deshalb ist unter dem Blickwinkel der laufenden Besteuerung die GmbH für den Handwerksmeister nur dann zu empfehlen, wenn er dauerhaft einen Gewinn von mindestens 70.000 € erwirtschaftet und er die über dem Geschäftsführergehalt liegenden Gewinne in den nächsten Jahren (für Investitionen) im Unternehmen belassen wird.

### Besteuerung bei Veräußerung

Die Veräußerung von GmbH-Anteilen führt immer zu einer geringeren Steuerbelastung im Vergleich zu den gewährten Steuervergünstigungen bei der Veräußerung eines Einzelunternehmens. Extrem unterschiedliche Steuerlasten ergeben sich dann, wenn der Veräußerer im Zeitpunkt der Veräußerung weder das 55. Lebensjahr vollendet hat noch dauernd berufsünftig ist. Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erwerber von GmbH-Anteilen (sog. share deal) im Vergleich zum Erwerber eines Einzelunternehmens (sog. asset deal) in der Regel einen deutlich geringeren Kaufpreis zahlen wird. Grund hierfür ist, dass der Erwerber den Kaufpreis nicht planmäßig steuermindernd abschreiben kann. Möglicherweise wird der Steuervorteil auf diese Weise bei betriebswirtschaftlicher Gesamtbetrachtung wieder kompensiert.

### Resümee

Steht nach der Lebensplanung des Mandanten die dauerhafte Fortsetzung des unternehmerischen Engagements im Vordergrund (z.B. bei einem 40-jährigen Steuerpflichtigen, der seinen Betrieb noch 20 Jahre führen will), dann liegt das Schwergewicht auf der laufenden Besteuerung. Die Rechtsform des Einzelunternehmers ist immer dann zu empfehlen, wenn der Gewinn deutlich unter 100.000 € liegt oder der Unternehmer keine Gewinne im Unternehmen stehen lassen kann bzw. will.